

Grünflächenamt
Stadt Frankfurt am Main

Ausbaustandards des Grünflächenamtes für öffentliche Grünflächen, Straßenbegleitgrün und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Ausbaustandards des Grünflächenamtes für öffentliche Grünflächen, Straßenbegleitgrün und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausbaustandards des Grünflächenamtes (GFA) der Stadt Frankfurt am Main sind als Leitfaden für die Planung, Herstellung, Pflege, Finanzierung und Abrechnung von freiraumplanerischen Maßnahmen im öffentlichen Bereich entwickelt worden. Sie dienen als Vorgabe für die einheitliche Herstellung und die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen, des Straßenbegleitgrüns und naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen in Frankfurt am Main. Sie dienen Verträgen mit allen Bauherren, so auch privaten Investoren, als Grundlage zur Herstellung öffentlicher Grünräume.

Grundsätzlich gelten die anerkannten Regeln der Technik und die Satzungen der Stadt Frankfurt am Main (zum Beispiel „Bebauungspläne“).

Weitere Vorgaben sind der Stadtmöblierungskatalog der Stadt Frankfurt am Main, die „Konzeption zur Umsetzung der Regenwasserbewirtschaftung (RWB) in Erschließungsgebieten der Stadt Frankfurt am Main“ und die Vorgaben des GFA zu Baumpflanzungen sowie zum „Wiesenkonzert“. Es gelten die jeweils gültigen Fassungen. Der Schutz von Bäumen hat oberste Priorität.

Alle Planungs-, Herstellungs- und Pflegekosten sind von den Bauherren, Investoren bzw. bei Erschließungsmaßnahmen von den Vorhaben-/Erschließungsträgern zu übernehmen.

Inhaltsverzeichnis

Gliederung	Inhalt	Seite
	Abkürzungsverzeichnis	4
	Genderhinweis	4
	Anlagenverzeichnis	4
A.	Beteiligung Fachämter (GFA und ASE) und externer Fachleute	5
A1.	Einschaltung von Landschaftsarchitekten, Fachingenieuren, Gutachtern und Sachverständigen	5
A2.	Genehmigung durch das Fachamt	5
A3.	Bauleitung durch Landschaftsarchitekten und Fachingenieure	5
B.	Schutz des vorhandenen Baum- und Strauchbestandes sowie Baustelleneinrichtungen	5 – 7
C.	Qualitätsstandards für Baumpflanzungen	7
C.1.	Geltungsbereich	7
C.2.	Auswahl der Baumart	8
C.3.	Festlegung der Baumgröße und Baumqualität	8
C.4.	Baumbeete und Mindestabstände der Straßenbäume	8 - 9
C.5.	Zeitpunkt und Durchführung der Straßenbaumpflanzung	10 - 11
C.6.	Schutz der Baumstandorte	11 - 12
D.	Herstellung von Grünflächen und Pflanzungen	12
D.1.	Oberboden und Substrate	12
D.2.	Festlegung der Flächengrößen	12 - 13
D.3.	Bodendecker und Sträucher	13
D.4.	Wiesen und Staudenflächen	13
D.5.	Schutz der Grünflächen	13
E.	Pflegemaßnahmen nach der Pflanzung	14
E.1.	Pflegezeiträume (Fertigstellungspflege; Entwicklungspflege I und II)	14
E.2.	Pflegeleistungen	14 - 15

Inhaltsverzeichnis

Gliederung	Inhalt	Seite
F.	Ausstattung von Grünanlagen/Parks und des Straßenraumes	15
F.1.	Bänke, Papierkörbe etc.	15
F.2.	Wegebeläge in öffentlichen Grünflächen	16
G.	Regenwasserbewirtschaftung	16
G.1.	Versickerung von Oberflächenwasser	16
H.	Spielplätze, Fitnessanlagen, Wasseranlagen, Ingenieurbauwerke	16
H.1.	Spielplätze und Fitnessanlagen	16
H.2.	Prüfstatik für Spiel- und Fitnessgeräte	16
H.3.	TÜV-Abnahme und Wartung der Spiel- und Fitnessgeräte	17
H.4.	Wasserspielanlagen, Wasserzierbecken, Teiche	17
J.	Übernahmebedingungen	17
J.1.	Übernahme von angelegten Flächen durch die Stadt Frankfurt am Main	17 - 18
K.	Gewährleistungsansprüche	18

Abkürzungsverzeichnis

ASE	Amt für Straßenbau und Erschließung
DIN	Deutsches Institut für Normung
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FLL	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau
GALK	Gartenamtsleiterkonferenz
GFA	Grünflächenamt
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LA	Landschaftsarchitekt:in
LPH	Leistungsphasen
RSBB	Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen
RWB	Regenwasserbewirtschaftung
STU	Stammumfang

Genderhinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Text das generische Maskulinum verwendet. Die Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch stets auf sämtliche Geschlechter.

Anlagenverzeichnis

- „Merkblatt G“
(Übernahmebedingungen für öffentliche Grünflächen und Straßenbegleitgrün; Fachstelle:
Grünflächenamt)
- Regeldetails

A. Beteiligung Fachämter (GFA und ASE) und externer Fachleute

A1. Einschaltung von Landschaftsarchitekten, Fachingenieuren, Gutachtern und Sachverständigen

Soweit öffentliche Grünflächen und Straßenbegleitgrün von Dritten hergestellt werden, sind alle Planungsphasen gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI; Lph 1-9) von Landschaftsarchitekten (LA) zu erbringen. Im Bedarfsfall sind Fachingenieure, wie z.B. Baumsachverständige, Statiker, Bodengutachter etc. einzubinden.

A2. Genehmigung durch das Fachamt

A2.1 Vorplanungen, Entwurfsplanungen und Ausführungsplanungen von Grünflächen in öffentlichen Bereichen, die von Dritten erstellt werden, sind dem GFA vor der Ausführung zur Freigabe vorzulegen. Gleiches gilt für die Leistungsverzeichnisse vor deren Versand. Die jeweils nächste Planungsphase wird erst genehmigt, wenn die vorherige freigegeben wurde. Bei Erschließungsmaßnahmen liegt die Federführung beim Amt für Straßenbau und Erschließung (ASE).

A2.2 Das Erstellen aller Planungen ist mit entsprechender Software vorzunehmen, die eine kompatible Zusammenarbeit mit der digitalen Kartenverarbeitung der Stadt Frankfurt am Main ermöglicht, z.B. AutoCad, *.dwg oder *.dxf Format.

A3. Bauleitung durch Landschaftsarchitekten und Fachingenieure

Zur Herstellung der öffentlichen Grünflächen, des Straßenbegleitgrüns und naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen gehören neben Planung und Ausführung der Landschaftsbauarbeiten auch die Fertigstellungs- und Entwicklungspflegearbeiten, die für die Dauer von drei Jahren und zwei weiteren Jahren bei Bäumen von einem Landschaftsarchitekturbüro zu überwachen sind.

B. Schutz des vorhandenen Baum- und Strauchbestandes sowie Baustelleneinrichtungen

Der Erhalt des vorhandenen Baumbestandes hat höchste Priorität; Eingriffe sind ober- und unterirdisch zu unterlassen.

B1. Vor Baubeginn werden dem Vorhaben-/ Erschließungsträger bzw. der bauausführenden Firma der Baumschutz-Flyer **Frankfurt. Baumstark.**, die **Auflagen zum Schutz von städtischen Bäumen im Bereich von Baustellen in Frankfurt am Main** sowie **Baumschutzbanner** für Bauzäune zur Verfügung gestellt.

B2. Bei Planungsbeginn und absehbaren Eingriffen an Bäumen oder im Wurzelschutzbereich (= Kronentraufe zzgl. 1,50 m, bei schmalkronigen Bäumen zzgl. 5 m) ist ein Baumsachverständiger zu beauftragen.

- B3. Bei Erschließungsmaßnahmen ist das Baugebiet vor Beginn der Planungsarbeiten lage- und höhenmäßig (auch die Bäume) durch das Stadtvermessungsamt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufzumessen.

- B4. Flächen, die im Bebauungsplan als herzustellende Grünflächen ausgewiesen sind, dürfen nur mit Genehmigung als Baustelleneinrichtung oder Lagerfläche genutzt werden. Zukünftige Vegetationsflächen sind dauerhaft und sofort gegen Befahren und Vermüllung zu sichern.

Bei einer nachweislich unvermeidbaren Nutzung einer zukünftigen Grünfläche im Erschließungsgebiet ist ein Baustelleneinrichtungsplan bei dem ASE einzureichen.

Bei Maßnahmen städtischer Ämter bzw. stadtnaher Gesellschaften auf neuen und bestehenden Grünflächen sind die vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen beim GFA zur Prüfung und Freigabe einzureichen.

- B5. Der mit der Planung beauftragte Landschaftsarchitekt hat die im Zuge der Tiefbauarbeiten erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen für die späteren Pflanzungen (z.B. die Vergrößerung durchwurzelbarer Bereiche unter Belagsflächen; etc.) schriftlich zu dokumentieren, deren Umsetzung zu überwachen und die fachgerechte Ausführung dem GFA gegenüber schriftlich zu bestätigen.

- B6. Die vorhandenen Gehölze sind gemäß DIN 18 920 und der Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (RSBB), Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) Köln, ehemals RAS-LP 4 zu schützen. Abgrabungen, Ablagerungen und Verdichtungen im Kronen- und Wurzelraum der Bäume sind untersagt.

Vor dem Einbau von Schutzmaßnahmen ist durch den LA und/oder Baumgutachter zu prüfen, ob die gemäß Bebauungsplan, Baumschutzsatzung oder gültiger Beschlusslage der Stadt Frankfurt am Main, zu erhaltenden Gehölze richtig eingemessen wurden und auf Grund der Topographie sowie ihrer Vitalität langfristig erhalten werden können.

- B7. Der bestehende Baumbestand ist während der Bauphasen durch einen zertifizierten Baumgutachter regelmäßig zu überwachen. Die Kontrolle des Baumschutzes – insbesondere von Stamm, Krone, Wurzel und Grundwassereinfluss – sowie die Dokumentation etwaiger Schäden und die Festlegung notwendiger Gegenmaßnahmen sind nach vorheriger Abstimmung mit dem GFA fortlaufend schriftlich festzuhalten.

- B8. Der oberirdische und unterirdische Baumschutz ist nach Vorgaben des LA bzw. Baumgutachters, sowie des GFA sicherzustellen.

- B9. Mit dem Beginn der Planungen von Bauarbeiten im Kronentraufbereich von Bäumen ist durch Suchschürfe und/oder Sondierungen die Lage der Wurzeln zu ermitteln. Die Suchschürfe sind mittels Saugbagger bzw. per Hand zu erstellen und in jedem Fall durch einen Baumsachverständigen zu begleiten, der als Ergebnis der Untersuchung ein Baumsachverständigengutachten erstellt. Das Gutachten muss dem GFA kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Daraus resultierende Maßnahmen an Bäumen und Änderungen in der Planung, z.B. Sonderbauweisen -wie Wurzelbrücken- sind vom Bauherrn zu finanzieren.

Wird in Ausnahmefällen dem Einkürzen von Wurzeln oder dem Eingriff in die Baumkrone durch den Baumsachverständigen und dem GFA zugestimmt, sind die erforderlichen Maßnahmen durch den Baumsachverständigen festzulegen, zu überwachen und zu dokumentieren. Die Tiefbauarbeiten im Baumbereich sind dauerhaft baubegleitend vom Baumsachverständigen zu betreuen. Eine abschließende Dokumentation durch den Baumsachverständigen ist zwingend an das GFA zum Verbleib kurzfristig zu übermitteln. Bei Erschließungsmaßnahmen wird dies in den Übernahmebedingungen „Merkblatt G“ benannt und angefordert.

- B10. Unvermeidbare Baumfällungen und Beseitigung von Gehölzstrukturen -sofern sie nicht bereits über den Bebauungsplan oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind- müssen vom GFA, sowie bei Straßenbäumen zusätzlich vom ASE und bei entsprechender Baumgröße von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main genehmigt werden. Die Dauer bis zur Genehmigung (Beschluss) durch die Stadtverordnetenversammlung beträgt mehrere Monate.

Die Baumfällanträge sind über den Bauherrn beim GFA bzw. bei Straßenbäumen sowie bei Erschließungsmaßnahmen vom Vorhaben-/ Erschließungsträger beim ASE zu stellen. Für die Fällung von Bäumen auf Flächen anderer Ämter (ABI, KiTa Frankfurt, Sportamt, etc.) und privaten Flächen ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig und es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Frankfurt am Main.

- B11. Baumfällungen sind grundsätzlich mit Ersatzbäumen in mindestens gleicher Anzahl im Umfeld der Fällungen auszugleichen. Dies kann auch mögliche Trassenverlegungen zur Folge haben, um ausreichend Wurzelraum zu gewährleisten (siehe hierzu auch C4.3). Ersatzbaumstandorte und die Anzahl der Ausgleichsbäume sind bereits im Fällantrag an die Stadtverordnetenversammlung einzureichen.

Bei Sachschäden an Bäumen, die durch private Verursacher / Investoren / Vorhaben-/Erschließungsträger entstanden sind, eine Schädigung oder Fällung nach sich ziehen, ist zusätzlich eine Baumwertermittlung zu erstellen, die den monetären Wert des Schadens bestimmt. Die Baumwertermittlung wird i.d.R. vom GFA erstellt, oder bei Erstellung durch einen Baumsachverständigen dem Amt zur Verfügung gestellt. Bei Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde wird der Ausgleich von selbiger festgesetzt.

- B12. Die Möglichkeit von Baumverpflanzungen ist in Absprache mit dem GFA, bei Straßenbäumen zusätzlich mit dem ASE, zu prüfen. Baumverpflanzungen unterliegen spezifischen Genehmigungen und Auflagen.

C. Qualitätsstandards für Baumpflanzungen

C1. Geltungsbereich

Folgende Punkte gelten verpflichtend für sämtliche Straßenbäume und dienen auch als Vorgabe für Bäume in Parks und Grünanlagen sowie Ausgleichsflächen.

C2. Auswahl der Baumart

Die Baumart wird nach Vorschlag des LA durch das GFA entsprechend den folgenden Rahmenbedingungen festgelegt:

- C2.1 Erfahrungswerte (Frankfurter Baumliste, jeweils gültiger Stand)
- C2.2 Eignung der Baumart für den Standort (u.a. Platzbedarf für Wurzelraum und Krone, Größe der möglichen Baumgrube und des durchwurzelbaren Raumes)
- C2.3 Pflegeaufwand
- C2.4 Ästhetische Wirkung im Stadtraum
- C2.5 ggf. Vorgaben des Bebauungsplanes
- C2.6 ggf. Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt

C3. Festlegung der Baumgröße und Baumqualität

- C3.1 Straßenbäume müssen den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) entsprechen und müssen folgenden Anforderungen aufweisen:

- Hochstämme und Alleebäume, Stammumfang (STU) von 20-25 cm, 4xv mdB (Standardgröße).
- Gerade Stammverlängerung unter Berücksichtigung der Baumart bis in die Krone bei Alleebäumen mit hohem Kronenansatz von mind. 2,20 m, nach Möglichkeit 2,50 m.

- C3.2 Die oben aufgeführten Festlegungen gelten bei Bäumen in Grünanlagen (20-25 cm STU, 4xv, mdB) und Ausgleichsflächen (Obstbäume 8-10 oB oder 10-12 cm STU, 3xv, mdB, sonstige 18-20 cm STU, 3xv, mdB) lediglich als Richtwert bzw. Empfehlung.

- C3.3 Bei ausreichenden Platzverhältnissen sollen in Grünanlagen und Ausgleichsflächen auch Heister, Stammbüsche und Solitärgehölze verwendet werden.

C4. Baumbeete und Mindestabstände der Straßenbäume

- C4.1 Die Pflanzabstände der Straßenbäume betragen unter Berücksichtigung der Baumart in der Regel 8,00 m (3. Ordnung) bis 15,00 m (1. Ordnung). Es sind ausreichende Abstände zu Kreuzungsbereichen, Grundstückszufahrten, Lichtsignalanlagen, Beleuchtung, Oberleitungen etc. zu berücksichtigen.

- C4.2 Neue Baumstandorte sollen zu unterirdischen Ver- und Entsorgungstrassen einen Mindestabstand von 2,50 m aufweisen. Bei Abständen von 1,50 m - < 2,50 m sind Wurzeleitplatten als Trassenschutz direkt an den Leitungen einzubauen. Geringere Abstände sind haftungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. Material der Wurzeleitplatten: HDPE-Platte, 10 mm Dicke; keine Folie, Länge mind. 4,00 m - 8,00 m je nach zu erwartendem Kronenumfang, Einbautiefe bis 10 cm Unterkante der Trassensohle. Alternativ können modulare Wurzeleitsysteme nach Herstellerangaben und Genehmigung durch das GFA eingebaut werden. Bei Bestandsbäumen sind Leitungsverlegungen, die dichter als 2,50 m am Stammfuß erfolgen sollen, grundsätzlich untersagt.

Geplante Leuchtenstandorte die eine höhere Lichtpunkthöhe als 4,50 m haben, müssen bei geplanten Baumstandorten einen Mindestabstand von 4,00 m (Bäume 3. Ordnung) oder 8,00 m (Bäume 1. Ordnung) zum Stamm aufweisen. Bei vorhandenen Bäumen ist die Größe der Kronentraufe maßgeblich für den Leuchtenabstand. In beiden Fällen ist dies im Zuge der Gesamttrassenplanung abzustimmen.

Zum Erreichen der durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main geforderten Begrünung mit Bäumen müssen im Bedarfsfall Ver- und Entsorgungstrassen umverlegt werden. Es ist deshalb erforderlich, frühzeitig im Planungsprozess entsprechende Trassenuntersuchungen durchzuführen. In öffentlichen Grünflächen sind geplante Trassen nicht genehmigungsfähig, es sei denn es handelt sich um Trassen, die zum Betrieb der Grünanlage erforderlich sind.

- C4.3 Es sind bevorzugt zwei oder mehrere Bäume in einer/einem zusammenhängenden in der Regel offenen Baumgrube/Baumbeet zu pflanzen. Bevorzugt ist immer einen wassersensiblen Baumstandort herzustellen (siehe hierzu aktuelle Fassung Regeldetail). Die Größe der Baumscheiben (unbefestigte offene Fläche um den Baum) in Gehwegbereichen oder zwischen Längsparkplätzen muss aus Bewässerungs- und Belüftungsgründen i.d.R. mind. 20,00 m², bei einer Mindestbreite von 2,00 m betragen. Bei jedem weiteren Baum ist die Baumscheibe um jeweils 10 m² zu verlängern. Wenn nur ein Baum möglich ist, soll die Baumscheibe mindestens 10 m² betragen. (5,00 m x 2,00 m). Die Baumgrubentiefe beträgt mindestens 1,50 m.

Das Baumgrubenvolumen muss bei Einzelbaumstandorten mind. 24 m³ betragen. Einzelne Baumstandorte sind untereinander zu verbinden.

Die Vorgaben der Substrathersteller zum Einbau sind unbedingt anzuwenden.

- C4.4 In Ausnahmefällen, die vom GFA definiert werden, kann vom offenen Baumbeet abgewichen werden, wenn begeh- oder befahrbare Baumscheiben aus gusseisernen Rosten hergestellt werden müssen. Zu verwenden sind Roste, in der Regel im Standardmaß 2,00 m x 2,00 m, mit herausnehmbarem Innenring und passendem 1800 mm hohem Baumschutzkorb gemäß Stadtmöblierungskatalog. Der Rosteinbau erfolgt auf 10 cm starker Splittschicht 8/16 mm.
- C4.5 In weiteren Ausnahmefällen kann die Baumscheibe -wenn sie begehbar sein soll- mit einem luft- und wasserdurchlässigen Belag aus kunstharzgebundenem, offenporigem Splitt hergestellt werden. Bei Erschließungsmaßnahmen erfolgt die Abstimmung zusätzlich mit dem ASE.
- C4.6 Offene Baumscheiben werden standardmäßig mit einer 10 cm (Mindestschichtstärke) starken Lavalitschicht in gebrochener Körnung 8/16 angedeckt. Die Einbauhöhe beträgt minus 2 cm ab Oberkante der Baumscheibeneinfassung bzw. des anstehenden Belages, damit das Material innerhalb der Baumscheibe verbleibt.
- C4.7 Die Seitenränder der Bordsteine zur Beeteinfassung sind zu schalen, Betonkeile sind nicht gestattet.

C5. Zeitpunkt und Durchführung der Straßenbaumpflanzung

- C5.1 Bei Erschließungsmaßnahmen soll nicht sofort der Endausbau der Straßen mit der entsprechenden Bepflanzung erfolgen. Diese soll erst dann ausgeführt werden, wenn die Grundstücke mindestens zu 80% bebaut sind, damit durch die Bautätigkeit (LKW-Verkehr, Baumaschinen, Krane, Anschlüsse an Versorgungsleitungen etc.) keine Schäden am Straßenbegleitgrün und dessen Ausstattungselementen entstehen. Gegebenenfalls ist in Abstimmung mit dem GFA eine Zwischenbegrünung vorzunehmen.
- C5.2 Die Lieferung der Straßenbäume und sonstigem Pflanzmaterial ist dem GFA (bei Erschließungsmaßnahmen zusätzlich dem ASE) mindestens 10 Arbeitstage mit dem Pflanzen-LV vorher anzukündigen; es erfolgt eine Qualitätskontrolle der Bäume vor Ort und vor der Pflanzung durch die Baumkontrolleure des GFA, die berechtigt sind, Pflanzen zurückzuweisen, die nicht den Richtlinien der FLL und der Ausschreibung entsprechen.
- C5.3 Bei der Baumlieferung muss die Baumschule die Nordseite der Stämme sowie die Pflanztiefe des vorherigen Standortes markieren. Bei der Pflanzung sind die Bäume entsprechend nach Norden sowie höhenmäßig auszurichten.
- Die Oberkante des Ballens ist 10 cm unter OK Bordstein/Randbefassung zu pflanzen.
- C5.4 Die Pflanzung von Bäumen ist im Herbst/Winter bei geeigneter frostfreier Witterung durchzuführen. Pflanzungen können in Ausnahmefällen bis Ende März durchgeführt werden. Bei der Pflanzung ist nach Rücksprache mit dem GFA ein fachgerechter Pflanzschnitt durchzuführen.
- C5.5 Ist der anstehende Boden für die vorgesehenen Pflanzen nicht geeignet (was im Straßenbau immer der Fall ist) ist FLL-zertifiziertes Substrat zu verwenden. Bei offenen, nicht überbauten Pflanzgruben ist gemäß FGSV und FLL Baumsubstrat Bauweise 1, sowie bei überbauten Pflanzgruben Baumsubstrat Bauweise 2 zu verwenden. Bei beiden Bauweisen erfolgt der Substrateinbau aufgrund der Verkehrssicherung gleichzeitig mit den Tiefbauarbeiten und ist vom Landschaftsarchitekten zu überwachen.
- C5.6 Die Pflanzgrube ist i.d.R. bis zur Tiefe von minus 1,50 m auszuheben (siehe auch Regeldetail Pflanzgrube), der Untergrund ist zu lockern. Anschließend wird das FLL-Baumsubstrat bis minus 70 cm -von Oberkante Beeteinfassung gemessen- aufgefüllt und mit dem anstehenden Boden verzahnt.
- C5.7 Auf das unbehandelte FLL-Baumsubstrat der Bauweise 1 werden weitere 65 cm Substrat (von minus 70 cm bis minus 5 cm) mit Vorratsdünger von einer Wirkungsdauer von sechs bis neun Monaten (vorzugsweise umhüllter Langzeitdünger) und Baumhilfsstoffen (z.B. Mykorrhiza, Wurzellockstoffe, Huminstoffe etc.) eingebracht und durchmischt. Die genaue Zusammensetzung der Stoffe ist über den Ausschreibungstext mit dem GFA abzustimmen.

- C5.8 Auf der Baumscheibe im vorhandenen, verbesserten Oberboden, z.B. bei Parkbäumen, ist ein Gießrand vorzusehen. Im FLL-Substrat ist kein Gießrand erforderlich. Die Baumscheibe ist in einem Durchmesser von 1,50 m um den Stamm mit einer hellen Lavalitschüttung (Körnung 8/16) von 10 cm Stärke auf dem zuvor 10 cm unter OK Bordstein/Randeinfassung gesetzten Ballen zu versehen.
- C5.9 Bei Einzelbaumstandorten in Gehweg- und Parkplatzbereichen sind gemäß FLL-Richtlinien pro Baum zwei bis vier 1,50 m lange geschlossenwandige Belüftungsstäbe außerhalb der Baumgrube vertikal ins Pflaster einzubauen und mit einer Abschlusskappe zu versehen. In Ausnahmefällen und bei Bestandsbäumen sind zusätzlich 3,00 m Tiefenbelüftungsrohre einzuplanen.
- C5.10 Wurzelnackte Bäume (Obstbäume, etc.) und Sträucher sind vor der Pflanzung mit einem Flüssigkonzentrat aus Braunalge vorzubehandeln.
- C5.11 Die Verankerung erfolgt standardmäßig mittels Dreibock. In Abhängigkeit vom Standort können auch Unterflurverankerungen oder die holländische Variante eines Zweibocks (Anbindung in 1,00 m Höhe) verwendet werden. Diese ist zuvor mit dem GFA abzustimmen.
- Bei der oberirdischen Baumverankerung sind ausschließlich nicht imprägnierte Baumpfähle in einer Länge von 3,50 m und einer Zopfstärke von 8 cm zu verwenden.
- Die stabilisierenden Halbrundhölzer (unbehandelt) sind anzuschrauben. Die Baumbindung erfolgt mit Kokosstrick oder Baumgurten. Nach Beendigung der 5-jährigen Pflege sind die Dreiböcke zu entfernen.
- C5.12 Der Verdunstungsschutz ist bis in den Kronenansatz in der Regel mit Weißanstrich, einschl. Voranstrich, auf gereinigten Stämmen vorzunehmen und im Rahmen der 5-jährigen Pflege regelmäßig zu erneuern.
- C5.13 Es sind insgesamt fünf Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die Bäume, einschl. Baumbeet und Sicherung auszuschreiben und auszuführen. Erst nach erfolgreichem Anwachsen der Bäume und ordnungsgemäß hergestelltem Baumbeet findet die Übernahme durch das GFA statt. Einrichtungsgegenstände müssen intakt und funktionstüchtig sein.
- C5.14 Bei mindestens 5% der Bäume sind Feuchtigkeitssensoren, sogenannte Tensiometer, die mit dem System des GFA kompatibel sind, einzubauen, um den Wasserbedarf der Bäume besser kontrollieren zu können. Die genaue Anzahl der einzubauenden Sensoren wird im Rahmen der Planung festgelegt.

C6. Schutz der Baumstandorte

- C6.1 Die offenen Baumscheiben der Straßenbäume sind gegen Überfahren zu sichern. Hier sind folgende Materialien gemäß Stadtmöblierungskatalog zu verwenden: Rechteckbügel (Länge 1000-1200 mm, Höhe 1000 mm, Rohrdurchmesser 60 mm), in abgestimmten Ausnahmefällen auch Baumschutzringe. Die Materialien sind aus feuerverzinktem Stahl herzustellen, einschließlich Farbauftrag mit Eisenglimmer anthrazit DB 703.

Betonfundamente werden nicht hergestellt, stattdessen sind die Schutzelemente mit runden Fußplatten (Durchmesser 200 mm) zu versehen, 60 cm einzugraben und manuell zu verdichten.

Der Abstand zur Außenkante Bordstein muss 50 cm betragen. In Richtung Längsparkplätze ist der Abstand auf 70 cm zu vergrößern, um das Schiefdrücken der Bügel durch Fahrzeuge zu minimieren, zur Gehwegseite sind 30 cm ausreichend.

Bei genügend großen Baumbeeten können auch Sandsteinquader (ca. 50 x 50 x 50 cm) eingebaut werden.

C6.2 Bei Baumscheiben, die nicht mit Längsparkplätzen in Verbindung stehen, können auch zwei bis vier Poller (800 mm über OK) im Pflaster eingebaut werden. Dies ist in jedem Fall mit dem ASE abzustimmen, wenn es sich um Verkehrsflächen handelt.

C6.3 Begehbare Baumscheiben sind wie unter C4.4 beschrieben mit Baumrosten und Baumschutzkörben auszustatten.

D. Herstellung von Grünflächen und Pflanzungen

D1. Oberboden und Substrate

D1.1 Der vorhandene Oberboden ist grundsätzlich zu schützen und zu erhalten.

D1.2 Die Qualität und die Stärke der Vegetationstragschicht (Oberboden, FLL-Substrat etc.) müssen der DIN 18 915 bzw. der FLL entsprechen. Es sind mindestens 20 cm Substrat / Oberboden anzudecken.

D1.3 Die Düngung des Oberbodens/Substrats ist nach erfolgter Bodenanalyse nach deren Empfehlungen durchzuführen.

D1.4 Staudenpflanzungen sollen auf die jeweiligen Standortansprüche ein passendes, homogenes, unkrautfreies Vegetationssubstrat nach FLL-Richtlinien mit hohem mineralischem Anteil (organischer Anteil 20%, in Schattenflächen max. 30%) erhalten. Die Pflanzung und mineralische Mulchung sollte möglichst direkt nach dem Substrateinbau erfolgen, um eine Verunkrautung zu vermeiden.

Bei der Verwendung von Oberboden muss gedämpfter Boden verwendet werden, um späteren Unkrautwuchs gering zu halten.

D2. Festlegung der Flächengrößen

D2.1 Für Grünflächen im Straßenbereich (ohne Baumpflanzung) ist eine Mindestgröße von 30 m² mit einer sinnvollen Geometrie (Breite mind. 2,00 m) erforderlich; eine Sicherung gegen Überfahren ist vorzusehen.

D2.2 Abweichend von D2.1 ist bei Mittelstreifen eine Mindestbreite (Innenkante Bord zu Bord) von 3,50 m anzustreben, wenn Baumpflanzungen geplant sind.

- D2.3 Abweichend von D2.1 ist bei Staudenflächen eine Mindestgröße von 50 m² mit einem zur Fahrbahn vorgelagerten und mind. 1,00 m breiten Rasenstreifen vorzusehen.

D3. Bodendecker und Sträucher

- D3.1 Die Größe der Pflanzen und die Pflanzabstände müssen so gewählt werden, dass nach spätestens zwei Jahren eine geschlossene Pflanzendecke vorhanden ist. Wegen des späteren Überhanges der Bodendecker in angrenzende Bereiche ist am Rand der Pflanzfläche ein Streifen von ca. 50 cm in Abhängigkeit zur Pflanzenauswahl bei der Pflanzung freizuhalten.
- D3.2 Um eine spätere Sichtkontrolle der Baumstämme bis zum Stammfuß sicherstellen zu können, ist dieser mit einem Durchmesser von 1,50 m von Anpflanzungen freizuhalten (entspricht der Lavalitandeckung).
- D3.3 Bodendecker sind mit einer 5 cm starken Rindenmulchschicht (gütegeprüft) in den Zwischenräumen abzudecken. Nicht zu verwenden bei Bäumen.

D4. Wiesen und Staudenflächen

- D4.1 Um artenreiche und pflegereduzierte Pflanzenbestände in Grünanlagen und im Straßenbegleitgrün zu etablieren, sind Wildwiesenmischungen als Alternative zur herkömmlichen Bodendeckerpflanzung oder Rasenansaat in Abstimmung mit dem GFA im Einzelfall zu prüfen und auszuführen. Vorwiegend sollen mehrjährige Wiesenmischungen aus Regio-Saatgut zum Einsatz kommen. Einjährige Mischungen sind in Ausnahmefällen möglich. Genauere Angaben zum Thema sind dem „Wiesenkonzept“ des GFA zu entnehmen.
- D4.2 Staudenplanungen sind von ausgewiesenen Staudenplanern in enger Zusammenarbeit mit dem GFA zu erstellen und sind vom Vorhaben-/ Erschließungsträger zu beauftragen. Staudenmischpflanzungen sind auch in Kombination mit Wildwiesenansaaten möglich.
- D4.3 Staudenflächen sind mit einer 5 cm starken mineralischen Mulchschicht aus hellem Splitt in den Zwischenräumen abzudecken. Substratverwendung siehe unter D1.4

D5. Schutz der Grünflächen

- D5.1 Die Grünflächen sind analog Punkt C6.1 gegen Überfahren zu sichern. Standardmäßig ist der Rechteckbügel zu verwenden. In Einzelfällen können auch Kniegeländer, Recycling-, Holzpoller oder Findlinge/Sandsteinquader eingebaut werden (zur Materialauswahl siehe auch Stadtmöblierungskatalog). Der Einbau von Kniegeländer innerhalb des Pflanzbeetes erfolgt in einem Zweizeiler aus Großpflaster, nicht direkt in der Rasenfläche.
- D5.2 Grünflächen an stark frequentierten Straßen werden in der Regel mit einer doppelten Aufkantung (Hochbord - 20x20er Betonplatten -Tiefbord) gegen Überfahren geschützt.
- D5.3 Bäume und Sträucher sind -wo erforderlich- gegen Wildverbiss zu schützen. Bei Staudenpflanzungen ist in der Regel eine großflächige 50 cm hohe Einzäunung erforderlich. Zum Verbissschutz ist stabiles Drahtgeflecht mit Holzpfosten zu verwenden, die beide 30 cm in den Boden eingelassen werden

E. Pflegemaßnahmen nach der Pflanzung

E1. Pflegezeiträume (Fertigstellungspflege; Entwicklungspflege I und II)

- Nach Abschluss der Pflanzarbeiten (in der Regel Herbstpflanzung) hat eine Überprüfung des Leistungsstandes zu erfolgen.
- Ab dem Tag der Überprüfung des Leistungsstandes ist für alle Grünflächen einschließlich Bäume eine Fertigstellungspflege von einem Jahr durchzuführen.
- Nach erfolgter Abnahme der Fertigstellungspflege folgen zwei Jahre Entwicklungspflege I für Grünflächen und Bäume (einschließlich Baumscheibe).
- Danach erfolgt die Gewährleistungsnachschaue und es beginnt die zweijährige Entwicklungspflege II für die Baumpflanzungen.
- Der Abschluss der Pflanzarbeiten, der Fertigstellungspflege und der Entwicklungspflege I und II ist dem GFA anzuzeigen. Hierüber ist jeweils ein Protokoll zu erstellen, das der Gegenzeichnung durch die Stadt bedarf. Zu den Protokollterminen ist das GFA (bei Erschließungsmaßnahmen ebenso das ASE) rechtzeitig einzuladen.
- Der gesamte Pflegezeitraum von maximal fünf Jahren ist von einem Landschaftsarchitekten zu überwachen und schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind rechtzeitig vor der Übernahme dem GFA zu übergeben.
- Nach Ablauf des Pflegezeitraumes werden die Grünflächen und Bäume von der Stadt (GFA und evtl. ASE) übernommen.
- Bei Erschließungsmaßnahmen liegt die Verkehrssicherungspflicht bis zur vorgenannten Übernahme durch die Stadt Frankfurt am Main beim Vorhaben-/Erschließungsträger. Der Übernahmetermin ist dem GFA sechs Wochen vorher vom Bauherrn bzw. vom Vorhaben-/Erschließungsträger schriftlich anzukündigen.

E2. Pflegeleistungen

Bei Pflegemaßnahmen sind grundsätzlich die Vorgaben zu Biotop- und Artenschutz zu beachten.

E2.1 Wässerungs- und Hackgänge

Die Pflege beinhaltet bedarfsorientiert ca. 15 Wassergänge (ein Wässerungsgang = 200 l pro Baum) und ca. sechs Hackgänge pro Jahr. Ausgenommen sind Staudenflächen, diese werden nicht gehackt, sondern die Unkräuter einschl. Wurzeln von Hand gezogen. Fachlich notwendige Rückschnitte der Stauden sind jedoch vor Beginn des Frühjahres erforderlich.

Zusätzlich ist bei Pflanzungen von Bäumen im Frühjahr oder an Problemstandorten die Wässerung durch Bewässerungssäcke zu unterstützen. Die Bewässerungssäcke sind an den Pfosten des Dreibockes und nicht am Stamm zu installieren.

E2.2 Baumschnittarbeiten

Außer dem Pflanzschnitt ist im zweiten Standjahr bei Bäumen in Abstimmung mit dem GFA ein Jungbaumschnitt inkl. der sukzessiven Herstellung des Lichtraumprofils zu erbringen. Vor der Übergabe -spätestens im fünften Standjahr- ist erneut ein Aufbau-/Erziehungsschnitt vorzusehen.

E2.3 Düngung im Pflegezeitraum

Bei der Verwendung von Substraten und bei anstehenden Böden ist eine bedarfsgerechte Düngung der Flächen und Bäume vorzusehen. Den Empfehlungen der vorausgegangenen Bodenanalyse bei verwendeten Böden aus D1.3 ist zu entsprechen.

E2.4 Rasen- und Wiesenmäh

Bei allen Mäharbeiten sind die geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

1. Wiesenmäh

Bei der Durchführung von Mäharbeiten sind die Belange des Natur-, Arten- und Insektenschutzes zu berücksichtigen und auf die standort- und witterungsbedingten Gegebenheiten, sowie die Pflegeziele anzupassen. Ziel ist die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt sowie die Gewährleistung eines gepflegten und verkehrssicheren Erscheinungsbildes der Grünflächen.

Die erste Mahd erfolgt frühestens nach Abschluss der Hauptblüte und Samenreife der prägenden Pflanzenarten, in der Regel ab Mitte Juni bis Ende Juli. Zur Brechung der Grasdominanz und Förderung krautiger Blütenpflanzen kann unter den derzeitigen Bedingungen des Klimawandels eine frühere Mahd Mitte bis Ende Mai erforderlich sein.

Eine zweite Mahd kann je nach Standort und Vegetationszustand ab September erfolgen. Wiesenflächen sind abschnittsweise zu mähen (oder es sind Lebensraumparzellen bzw. Altgrasstreifen von etwa 30% zu belassen).

Die Schnittzeitpunkte sind mit dem Grünflächenamt abzustimmen.

2. Rasenmäh

Die Mahd erfolgt während der Vegetationsperiode bedarfsgerecht und in regelmäßigen Intervallen. Das Mähintervall ist an Wuchsintensität, Nutzung und Witterung anzupassen.

F. Ausstattung von Grünanlagen/Parks und des Straßenraumes

F1. Bänke, Papierkörbe etc.

Gestalterisch und praktisch überzeugende Ausstattungselemente für den Straßenraum sowie von Parks und Grünanlagen wurden in der Projektgruppe Stadtmöblierung des GFA unter Beteiligung des ASE sowie des Stadtplanungsamtes bemustert. Die standardisierten Ausstattungselemente sind beim GFA abzufragen.

F2. Wegebeläge in öffentlichen Grünflächen

Einbau von hellem Asphalt oder epoxitharzgebundene Bauweise ist als Regelfall vorzusehen. Wassergebundene Decken aus Felsenkies, Platten oder Pflaster sind in Abstimmung mit dem GFA möglich. Der Einbau von Recyclingmaterial ist zu bevorzugen. Pflegezufahrten müssen eine Mindestbreite von 2,50 m aufweisen.

G. Regenwasserbewirtschaftung**G1. Versickerung / Rückhaltung von Oberflächenwasser**

Die Versickerung / Rückhaltung des Oberflächenwassers und ggf. von Dachflächenwasser ist aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen sinnvoll und bei der Planung zu berücksichtigen; ebenso wie die Herstellung von Zisternen und deren anfahrbare Entnahmestellen. Die Vorgaben aus dem Regenwasserhandbuch zur Umsetzung der öffentlichen RWB in Erschließungsgebieten der Stadt Frankfurt am Main sind zu erfüllen (siehe hierzu aktuelle Fassung).

H. Spielplätze, Fitnessanlagen, Wasseranlagen, Ingenieurbauwerke**H1. Spielplätze und Fitnessanlagen**

- H1.1 Die Planung von Spielplätzen und Fitnessanlagen hat nach den Grundsätzen der Inklusion in Abstimmung mit dem GFA zu erfolgen.
- H1.2 Die Auswahl von Spiel- und Fitnessgeräten und deren Fallschutzbelag erfolgt in Absprache mit dem GFA. Bei der Entscheidung werden die Erfahrungen des GFA und die Qualität der Geräte zu Grunde gelegt. Standardisierten Geräten ist Vorrang einzuräumen.
- H1.3 Der Fallschutz unter Schaukeln und Seilbahnen ist immer als ortsfester, elastischer Belag auszuführen.
- H1.4 Es dürfen nur Spielgeräte mit mehr als einem Verankerungspunkt verwendet werden.
- H1.5 Die Entwurfsplanung der Anlagen ist mit einem öffentlich bestellten Spielplatzsachverständigen abzustimmen. Dessen Vorgaben sind in die Ausführungsplanung zu übernehmen.
- H1.6 Spielplätze sind einzuzäunen und immer mit einem Spielplatzschild auszustatten. Das standardisierte Schild wird durch die Werkstatt des GFA auf Kosten des Bauherrn hergestellt.

H2. Prüfstatik für Spiel- und Fitnessgeräte

- H2.1 Mit der Aufstellung der Entwurfsplanung ist festzulegen, ob eine Statik für die Geräte benötigt wird, bzw. die Systemstatiken der Hersteller ausreichend sind. In der Regel ist für alle Geräte über 2,00 m Höhe und Ingenieurbauwerke eine Werkplanung mit Statik vorzulegen, die durch einen Prüfstatiker zu prüfen ist. Der Prüfstatiker überwacht den Aufbau und legt vor Inbetriebnahme einen Überwachungsbericht vor. Er ist vom Bauherrn in Abstimmung mit dem GFA bzw. bei Erschließungsmaßnahmen durch das ASE zu beauftragen

H3. TÜV-Abnahme und Wartung der Spiel- und Fitnessgeräte

- H3.1 Nach Fertigstellung der Fundamente, sofern vom Prüfstatiker nicht geprüft, muss vor dem Fallschutzeinbau durch einen Spielplatzsachverständigen eine TÜV-Abnahme erfolgen, ebenso wie nach Beendigung der Gesamtbaumaßnahme. Die Ortstermine und deren Veranlassung, sowie die Kosten für Gutachten und erforderliche bauliche Nachbesserungen trägt der Bauherr, Investor bzw. der Vorhaben-/ Erschließungsträger.
- H3.2 Bei der Abnahmeprüfung sind dem GFA die Pflege- und Wartungshinweise des/der Gerätehersteller/s in schriftlicher und digitaler Form zu übergeben. Bei Erschließungsmaßnahmen im Übernahmeverfahren (Merkblatt G; Übernahmebedingungen für öffentliche Grünflächen und Straßenbegleitgrün; Fachstelle: Grünflächenamt) geregelt.
- H3.3 Nach dem Einbau der (Spiel-) Geräte ist die erstmalige Wartung (Zeitpunkt nach Angabe des Herstellers, in der Regel nach 3-6 Wochen) durch den Auftraggeber zu erbringen und dem GFA schriftlich zu bestätigen. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt die Verkehrssicherungspflicht bei dem Bauherrn, Investor bzw. dem Vorhaben-/ Erschließungsträger

H4. Wasserspielanlagen, Wasserzierbecken, Teiche

Hierzu werden anlagespezifische Vorgaben getroffen.

J. Übernahmebedingungen**J1. Übernahme von angelegten Flächen durch die Stadt Frankfurt am Main**

- J1.1 Unmittelbar nach der freigegebenen Ausführungsplanung (für den Vorhaben-/Erschließungsträger gelten die Übernahmebedingungen im „Merkblatt G“ des GFA), hat der Bauherr die Pläne der Grünflächen (öffentliche und halböffentliche Grünflächen) und des Straßenbegleitgrüns mit einem jeweils aktuellen Bestandsaufmaß (= Entwurfs- und berichteter Ausführungsplan, Maßstab 1:250) dem GFA, bei Erschließungsmaßnahmen dem ASE zu übergeben. Dabei sind die einzelnen Flächen (Wiese, Strauchflächen, Pflaster, Sandflächen usw.) mit den Kennziffern der Gartenamtsleiterkonferenz, der angepassten GALK-Liste des GFA, in digitaler Form zu versehen.

Eine Abnahme von (Spiel-) Geräten, Einrichtungen und Ausstattungen erfolgt nur, wenn sämtliche Unterlagen wie Aufmaße, Wartungsvorgaben, etc., spätestens 6 Wochen vor Übernahmetermin dem GFA vorliegen. Die Einmessung der zu übernehmenden Flächen ist durch ein vom Bauherrn zu beauftragendes Vermessungsbüro in Abstimmung oder durch das Stadtvermessungsamt durchzuführen.

- J1.2 Bei der Übernahme von Grünflächen (öffentliche Grünflächen und Straßenbegleitgrün) durch das GFA nach der zweijährigen Entwicklungspflege I und bei Bäumen nach der Entwicklungspflege II, sind außerdem die folgenden Pläne zu übergeben:

- Bei Erschließungsmaßnahmen werden diese im „Merkblatt G“ (Übernahmebedingungen für öffentliche Grünflächen und Straßenbegleitgrün; Fachstelle: Grünflächenamt) benannt und angefordert

- Pflanzpläne; technische Pläne und Detailpläne in den Maßstäben 1:250 bis 1:50 mit erforderlichen textlichen Ausführungen.
- Lageplan, Maßstab 1:1000 für Grünflächen (öffentliche Grünflächen und Straßenbegleitgrün) und 1:500 für halböffentliche Grünflächen (Schulen, Kitas und sonstige öffentliche Liegenschaften).

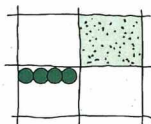
J1.3. Für das städtische Baumkataster zur Dokumentation der Verkehrssicherung ist die Ersterfassung von neu gepflanzten, aber auch ggf. von vorhandenen Bäumen durch den Vorhaben-/Erschließungsträger zu veranlassen und zu finanzieren. Geplante Bäume sollen bereits in der Ausführungsplanung Baumnummern erhalten, die später ins Baumkataster übernommen werden können.

Für die Festlegung der Nummerierung muss sich der Vorhaben-/Erschließungsträger mit dem GFA in Verbindung setzen. Die Nummern werden dann zugewiesen.

J.1.4 Sonstige Übernahmebedingungen, wie Baumgutachten, Abnahmeprotokolle oder Eignungsprüfungen sind dem GFA zu übergeben. Bei Erschließungsmaßnahmen werden diese über das „Merkblatt G“ benannt und angefordert.

K. Gewährleistungsansprüche

Die bauausführende Firma, bzw. bei Erschließungsmaßnahmen der Vorhaben-/Erschließungsträger hat für die von ihr/ihm erbrachten Bauleistungen Gewährleistungsfristen von vier Jahren nach Abnahme von Bauwerken (ggf. 5 Jahre gem. BGB nach Abstimmung) und zwei Jahren nach Abnahme von Begrünungsmaßnahmen einzuhalten. Diese Fristen beginnen bei Bauleistungen direkt mit der baulichen Abnahme und bei den Begrünungsarbeiten nach Beendigung der Fertigstellungspflege. Nach Mängelbeseitigung beginnt erneut eine zweijährige Verjährungsfrist. Die Abnahme von Planungsleistungen ist nach jeder Leistungsphase zu beantragen. Mit der jeweiligen Abnahme beginnt die entsprechende Gewährleistungsfrist.



Grünflächenamt
Stadt Frankfurt am Main

Stadt Frankfurt am Main
Grünflächenamt
Adam-Riese-Straße 25
60327 Frankfurt am Main

Tel. +49 (0)69 212 30991
gruenflaechenamt@stadt-frankfurt.de
www.gruenflaechenamt.stadt-frankfurt.de

Impressum

Herausgeber: Grünflächenamt der Stadt Frankfurt a. M.,
Adam-Riese-Straße 25, 60327 Frankfurt am Main